

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 099-2018  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.345

Eingereicht am: 04.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)  
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: ...  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### **Für alle Grossratsmitglieder und Fraktionsmitarbeitenden wieder mehr Transparenz in Geschäften der Sachkommissionen**

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, allfällige rechtliche Hürden zu beseitigen, die einer Transparenz für Grossrätinnen und Grossräte sowie für Fraktionsmitarbeitende in Geschäften der Sachkommissionen zuwiderlaufen. Für Fraktionsmitarbeitende (Fraktionssekretäre und wissenschaftliche Mitarbeiter) ist die Regelung wie auf der eidgenössischen Ebene zu übernehmen, wo die Fraktionsmitarbeitenden unter der Bedingung der Vertraulichkeit mit entsprechender Erklärung/Unterschrift Zugang (auch online) zu sämtlichen Kommissionsdokumenten inkl. Traktandenlisten und Protokollen (ausser Geschäftsprüfungskommission und teilweise Gerichtskommission) erhalten.

#### Begründung:

Vor der Parlamentsrechtsrevision waren alle Grossrätinnen und Grossräte gleichermassen über die Geschäfte in den Sachkommissionen informiert. Auch die Mitarbeitenden in den Fraktionssekretariaten wurden mit den Kommissionsprotokollen bedient. Diese weitgehende Transparenz führte dazu, dass die Grossrätinnen und Grossräte, die im Milizsystem öfters an ihre Grenzen stossen, von den offenen Auseinandersetzungen über alle Sessionsgeschäfte in der Fraktion

und von der Unterstützung der Fraktionsmitarbeitenden profitieren konnten. Diese Transparenz muss wiederhergestellt werden.

Da gemäss Artikel 34 des Grossratsgesetzes die Ratsmitglieder Anspruch «auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind» haben, müssen unbedingt wieder die Regelungen übernommen werden, die vor der Parlamentsrechtsreform galten. Es ist nicht zielführend, wenn innerhalb der Fraktionen das Amtsgeheimnis gilt und die Fraktionssekretariate von wichtigen Informationen ausgeschlossen sind. Dass aber alle Fraktionsmitglieder dem Amtsgeheimnis unterstehen, gehört zur Amtsführung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Begründung der Dringlichkeit: Da die heutige Situation unbefriedigend ist, sollte in der neuen Legislatur so schnell wie möglich eine Verbesserung herbeigeführt werden.